

## **Indikator 7.18 (L)**

### **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Land, Jahr**

#### **Definition:**

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verfolgen das Ziel, Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch berufliche Gefährdungen zu schützen, mögliche tätigkeitsbedingte Gesundheitsschäden frühzeitig zu erfassen und durch entsprechende Interventionen die Gesundheit zu erhalten, wiederherzustellen oder einer Verschlimmerung vorzubeugen. Spezielle Vorsorgeuntersuchungen sind nach staatlichen Rechtsvorschriften und nach den Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Personen erforderlich, deren Arbeit mit besonderen Unfall- oder Gesundheitsgefahren verbunden ist. Zu den staatlichen Vorschriften, nach denen der Arbeitgeber Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen hat, gehören z. B. das Arbeitszeit- und Gentechnikgesetz sowie die Bildschirmarbeits-, Biostoff-, Druckluft-, Gefahrstoff-, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung. Die Unfallverhütungsvorschriften *Arbeitsmedizinische Vorsorge* der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen verpflichten die Arbeitgeber zur Veranlassung weiterer Vorsorgeuntersuchungen, z. B. bei Arbeiten unter Lärm-, Hitze- und Kälteeinwirkung oder bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten. Der Unternehmer hat für die fristgerechte (Wieder-)Vorstellung der Beschäftigten bei einem Arzt zu sorgen, der für die erforderliche Untersuchung über die spezielle Ermächtigung verfügt. Der Unternehmer hat auch die Kosten der Untersuchung zu tragen. Der erforderliche Untersuchungsumfang und die Kriterien für die ärztliche Beurteilung sind für eine Vielzahl von Untersuchungsanlässen in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zusammengefasst. Die Erstuntersuchung darf frühestens 12 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Dabei ist zu ermitteln, ob bei dem Betroffenen gesundheitliche Bedenken speziell gegen die Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit bestehen. Die Nachuntersuchungen sind innerhalb vorgesehener Zeitspannen durchzuführen, welche vom Gefahrenpotential der Exposition bzw. der Tätigkeit abhängen. Die Frist für die erste Nachuntersuchung ist bei bestimmten Einwirkungen kürzer als für die nachfolgenden. Der untersuchende Arzt kann in begründeten Fällen Nachuntersuchungen in kürzerem Abstand empfehlen, als er in der jeweiligen Rechtsvorschrift genannt ist.

#### **Datenhalter:**

- Arbeitsschutzbehörden der Länder (für Untersuchungen nach staatlichen Rechtsvorschriften)
- Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften (für Untersuchungen nach Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften der Länder (für Untersuchungen nach Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung)

**Datenquelle:** Statistik über die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

**Periodizität:** Jährlich, 31.12.

**Validität:** Die Vollständigkeit der Untersuchungen hängt von der Gefährdungsbeurteilung durch die Arbeitgeber ab. Eine Garantie für die Richtigkeit dieser Gefährdungsbeurteilung kann nicht gegeben werden.

#### **Kommentar:**

Für den vorliegenden Indikator wurde eine Auswahl der häufigsten Untersuchungen vorgenommen. Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob in seinem Unternehmen mit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist. Er hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten zu veranlassen. Für das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Beurteilung sind vier Kategorien vorgesehen: keine gesundheitlichen Bedenken; befristete gesundheitliche Bedenken; keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen; dauernde gesundheitliche Bedenken. Da nur die letztgenannte Kategorie einschneidende Bedeutung für die (Weiter-)Beschäftigung des Untersuchten erlangen kann, wird diese Kategorie als Anteil an den Erst- bzw. Nachuntersuchungen im vorliegenden Indikator erfasst. Die Erst- und Nachuntersuchungen sind bezogen auf Umfang und Zeitintervalle, sie sind standardisiert und dürfen nur von ermächtigten Ärzten mit Nachweis einer besonderen Fachkunde durchgeführt werden.

#### **Vergleichbarkeit:**

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren. Bedingt vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 7.7, da die Infektionskrankheiten jetzt nach der Biostoffverordnung behandelt werden. Diese Zahlen werden nicht mehr vom LVBG erfaßt.

**Originalquellen:** Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (LVBG)

Statistik über die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

E-Arzt Statistik: 2. Untersuchungsergebnisse sortiert nach Grundsätzen 2002

**Dokumentationsstand....**